

FAHRSCHULTAGUNG

Fahrschulen und Steuern

Schladming, 2. Oktober 2025



Mag. Werner Tresnak
werner.tresnak@auditreu.at
www.auditreu.at

Inhaltsverzeichnis

- I. Zulage für Schmutz-, Erschwernis- oder Gefahr bei Fahrschulen**
- II. Nova-Kreislauf bei Fahrschulkraftfahrzeugen**
- III. Aktuelles zum Investitionsfreibetrag**
- IV. Persönliche Nachbetrachtung**

I. Zulage für Schmutz-, Erschwernis oder Gefahr – Arbeitsrecht (1)

1. Kollektivvertraglicher Anspruch auf eine Zulage für Erschwernis-, Schmutz- oder Gefahr

- Fahrlehrer:innen haben laut Kollektivvertrag einen arbeitsrechtlichen Anspruch auf Schmutz- Erschwernis oder Gefahrenzulage, abhängig von der Art ihrer Tätigkeit.
- Fahrlehrer:innen, die Führerschein aspirant:innen im Rollstuhl ausbilden, erhalten eine Erschwerniszulage.
- Die Höhe der kollektivvertraglich geregelten Zulage variiert je nach Führerscheinklasse (Werte 2025):

Führerscheinklasse	Zulage (EUR)
Klasse A1, A2, A oder F	4,12
Klasse C1 oder C	3,17
Klasse D1 oder D	3,76
Ausbildung von Rollstuhlfahrer:innen	3,17

I. Zulage für Schmutz-, Erschwernis oder Gefahr – Steuerrecht (2)

2. Steuerfreie Abrechnung der „SEG-Zulage“ – Voraussetzungen laut EStG

- Der:die Arbeitnehmer:in muss im jeweiligen Kalendermonat mehr als 50 % der tatsächlichen Arbeitszeit unter Bedingungen leisten (**„Überwiegen“** – VwGH vom 24.6.2004, 2000/15/0066), die
 - In erheblichem Maß zwangsläufig eine Verschmutzung* des Arbeitnehmers und seiner Kleidung bewirken,
 - im Vergleich zu den allgemein üblichen Arbeitsbedingungen eine außerordentliche Erschwernis* darstellen, oder
 - infolge der schädlichen Einwirkungen* von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Gasen, Dämpfen, Säuren, Laugen, Staub oder Erschütterungen oder *infolge einer Sturz- oder anderen Gefahr zwangsläufig eine Gefährdung von Leben, Gesundheit oder körperlicher Sicherheit* des Arbeitnehmers mit sich bringen
- Die Höhe der steuerfreien Zulage muss **angemessen** sein. Das BMF orientiert sich hierbei regelmäßig an den im Kollektivvertrag festgelegten Beträgen.
- Für die steuerfreie Behandlung sind **konkrete Nachweise** erforderlich:
 - Welche Arbeiten wurden im Detail verrichtet?
 - Wann wurden diese Tätigkeiten ausgeführt?

I. Zulage für Schmutz-, Erschwernis oder Gefahr (3)

4. Beispiel aus der Praxis: Fahrlehrer auf Solomotorrad (BFG RV/7102087/2011)

- Gefahrenzulage wurde unter folgenden Parametern dem Grunde nach akzeptiert:
 - Begleitung zu Fuß in Schutzkleidung => körperlich anstrengend
 - Erhöhtes Risiko durch Überholmanöver im Straßenverkehr
 - Zusätzliche Belastung durch Beobachtung u Anweisungen via Funkgerät
 - Vorausfahrt mit ständiger Rückbeobachtung (über Schulter/Rückspiegel)
 - Funkverbindung erhöht mentale Beanspruchung
- Aber: Negative Entscheidung des BFG mangels Überwiegens
- Rechtsansicht VwGH

Kein Nachweis, dass mehr als 50 % der Arbeitszeit im Kalendermonat unter gefährdenden Umständen (hier: Unterrichtsfahrten auf Solomotorrad) geleistet worden sind.
zB Fahrschullehrer Klasse A1 erhält Gefahrenzulage; monatliche Normalarbeitszeit beträgt 173,2 Stunden;
entfällt mehr als 50% (>86,6 h) der monatlichen NAZ auf die Gefahrensituation=> Überwiegen gegeben
Achtung: würde nur bis zu 50% (86,6 h) der NAZ auf die Gefahrensituation entfallen, dann wäre laut VwGH die gesamte Zulage als steuerpflichtig abzurechnen.
- Rechtsansicht Fverw

Lohnsteuerrichtlinie 2002 Rz 1130: Überwiegen der ao Gefahr im Zeitraum der Zulagengewährung, Abstellung auf Stunde wenn Zulage/h

I. Zulage für Schmutz-, Erschwernis oder Gefahr (4)

3. Drohende Nachzahlungen im Zuge einer GPLB

- Lohnsteuer (in der Regel rund 1/3)
 - Die bloße Bezeichnung eines Betrags als „SEG-Zulage“ im Kollektivvertrag sichert die steuerliche Begünstigung nicht.
 - Unrechtmäßig steuerfrei behandelte SEG-Zulagen können **rückwirkend** nachversteuert werden.
 - Verjährungsfrist: 5 Jahre, beginnend mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Abgabe entstanden ist (§207 f BAO).
- Rund 8 % Lohnnebenkosten DB, DZ, KommSt
- Sozialversicherungsbeiträge:
 - Nachzahlung von SV-Beiträgen bei Schmutzzulagen
 - Erschwernis- und Gefahrenzulagen sind jedenfalls beitragspflichtig

II. Nova-Kreislauf bei Fahrschulfahrzeugen (1)

		Menge	Preis	Endpreis EUR	Mw-%
Fahrzeug:	Ducati				
Modell:					
Modell (Code):					
Fahrgestnr.:					
Motornummer:					
Aussenfarbe:					
Bauart:					
PS/KW:					
Hubraum:					
Details Nova-Kalkulation:					
Anzuführende NoVa 25 %: 6.036,21					
40,00					
Abzuführende NoVa 25 %		1,00	6.076,21	6.076,21	0

II. Nova-Kreislauf bei Fahrschulfahrzeugen (2)

- Fahrschulkraftfahrzeuge – dem Grunde nach Befreiung von der Normverbrauchsabgabe (§ 3 (3) Z 2 NoVAG)
- Befreiung im Wege der Vergütung (§ 12 (1) Z 3 NoVAG)
- Nachweis des begünstigten Zweckes
vorwiegende Verwendung (Fahrschulunterrichtszweck) muss >80 % sein
Angabe begünstigter Zweck im Zulassungsverfahren (Zulassungsschein)
RZ 688 KfzBStR 2021

Keine Vergütungsmöglichkeit: „für langfristige Vermietung“ zB Leasinggesellschaft

II. Nova-Kreislauf bei Fahrschulfahrzeugen (3)

Vergütung der Nova steht dem Empfänger der novapflichtigen Leistung auf Antrag zu
Formular Nova 1

Vergütungsanspruch wenn unmittelbar ein normverbrauchspflichtiger Vorgang vorausgeht (RZ 1209 KfzBStR)

Voraussetzung: Bekanntgabe der Fahrgestellnummer (Fahrzeugidentifizierungsnummer)
plus Sperre des Fahrzeuges in der Genehmigungsdaten

5 Jahre Frist ab Verwirklichung des Vergütungstatbestandes
(zB.: Zulassung für den begünstigten Zweck)

II. Nova-Kreislauf bei Fahrschulfahrzeugen (4)

Laut Finanzverwaltung

Vergütungsberechtigter ist

Derjenige, der die Steuerbefreiung nach § 3 (3) NoVAG in Anspruch nehmen kann (=Fahrschule mit FahrschulKfz)

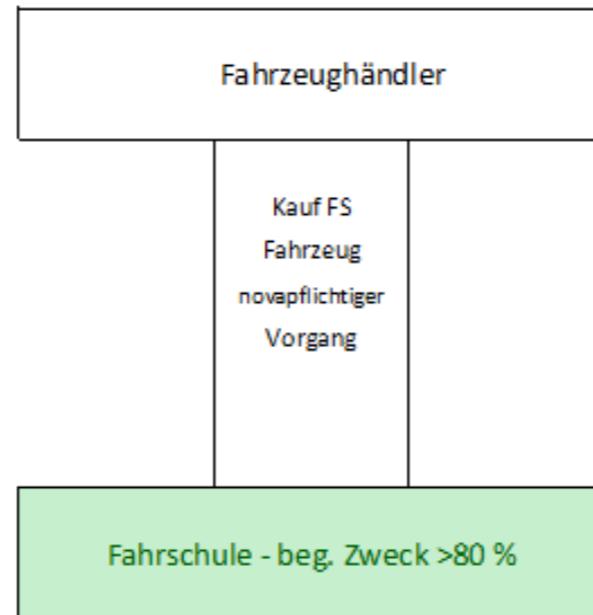
+

diese Person auch Empfänger der novapflichtigen Leistung ist
(Unmittelbarkeit; zB. Erwerb vom Fahrzeughändler) (KfzBStR 1208)

Ausnahme lt. Finanzverwaltung: Leasingfahrzeug

II. Nova-Kreislauf bei FahrschulKfz – Beispiel 1 (5)

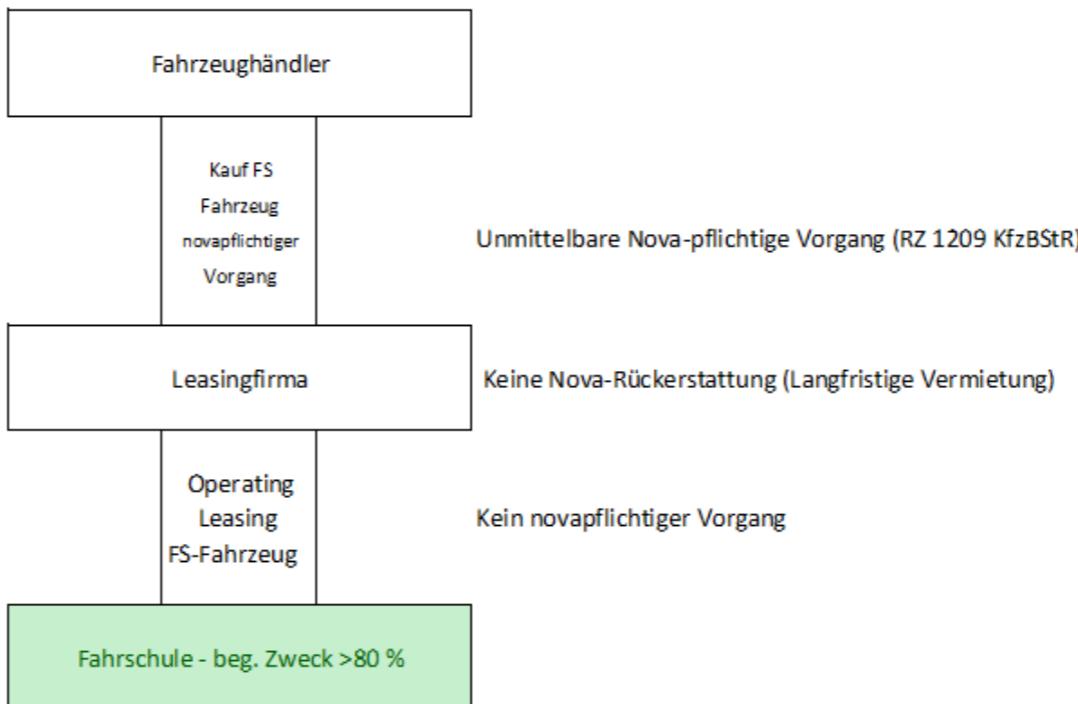
Kauf neues Fahrschulfahrzeug durch FS



Nova-Rückerstattung an Fahrschule
Vergütung nach § 3 (3) Z2 iVm § 12 (1) Z3 NoVAG

II. Nova Kreislauf bei FahrschulKfz – Beispiel 2 (6)

Leasing neues Fahrschulfahrzeug durch FS
Sichtweise Finanzverwaltung



Fahrschule ist nicht der unmittelbare Empfänger der novapflichtigen Leistung

Ausblendung Leasinggesellschaft wenn nur zur Finanzierung

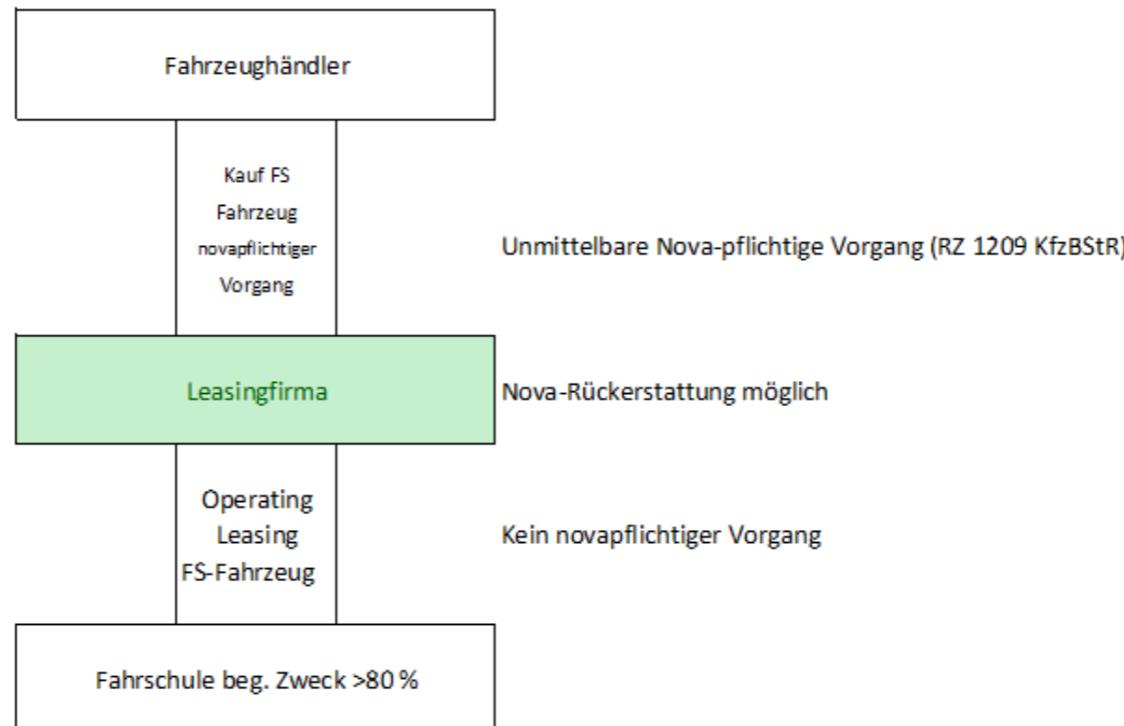
Vergütung nach § 3 (3) Z2 iVm § 12 (1) Z3 NoVAG

Nachweis Bescheinigung/Rechnungskopie Leasingfirma

II. Nova Kreislauf bei FahrschulKfz – Beispiel 3 (7)

Leasing neues Fahrschulfahrzeug durch FS

Sichtweise: BFG Erkenntnis 26.5.2020; 2. NovaG-Kommentar 2021 Haller



Leasingfirma als Erwerber des Kfz hat den unmittelbar nova-pflichtigen Vorgang

Gesetz fordert nur den beg. Zweck aber nicht die

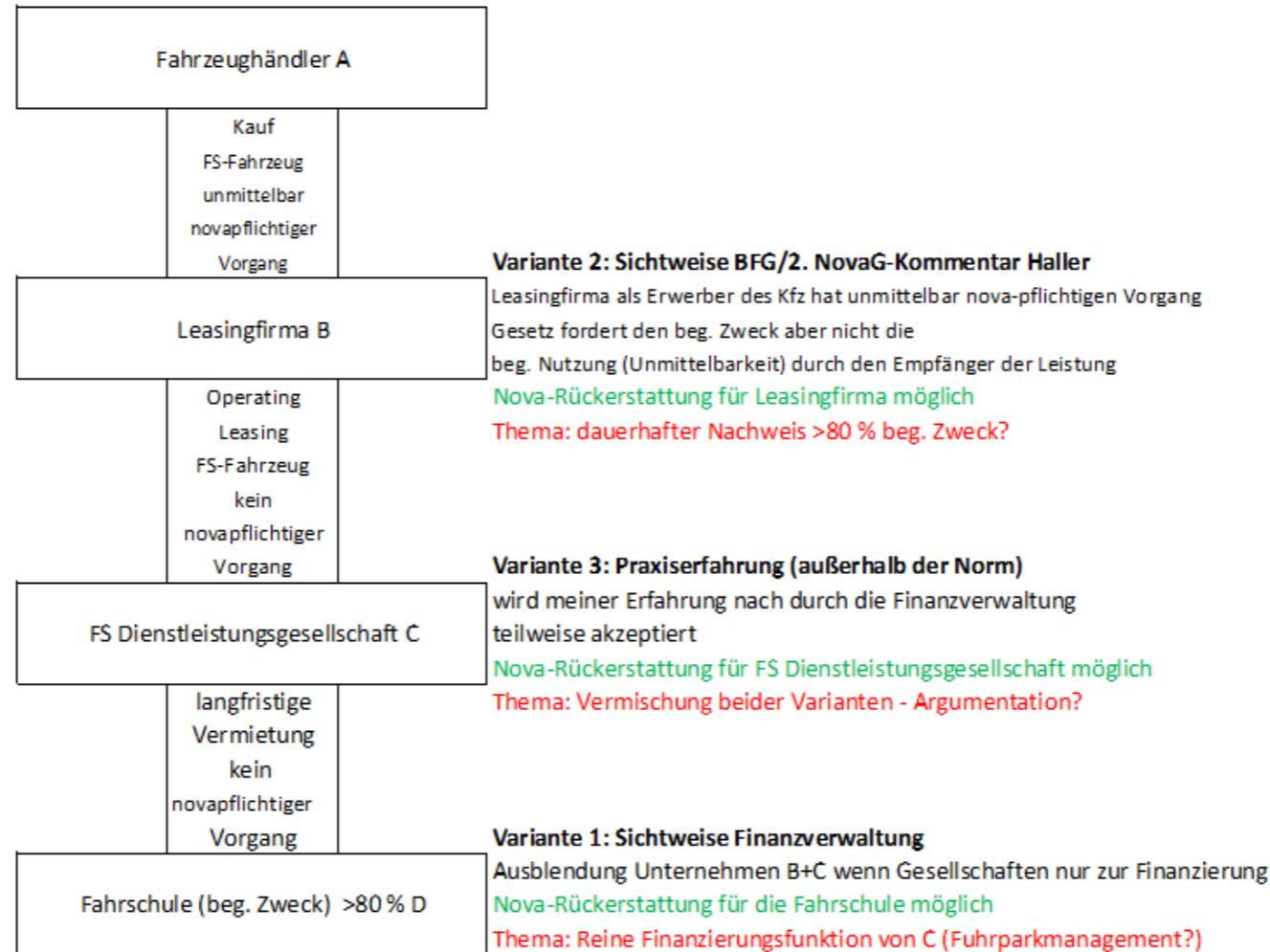
beg. Nutzung (Unmittelbarkeit) durch den Empfänger der Leistung

Vergütung nach § 3 (3) Z2 iVm § 12 (1) Z3 NoVAG

Praxisproblem: dauerhafter Nachweis >80 % beg. Zweck für Leasingfirma

II. Nova Kreislauf bei FahrschulKfz – Beispiel 4 (8)

Leasing neues Fahrschulfahrzeug - Beteiligung Drittgesellschaften Exkurs



II. Nova Kreislauf bei FahrschulKfz – Beendigung (9)

Beendigung des begünstigten Zweckes „Fahrschulfahrzeug“
z.B. beg. Zweck <80 %; Übernahme Kfz ins Privatvermögen

Steuerpflicht gem. § 1 Z 4 NoVaG

Bemessungsgrundlage: Gemeine Wert ohne Umsatzsteuer

Antrag Finanzbehörde Nova 1/Abfuhr Nova/Ent sperren in der Genehmigungsdatenbank
Anmeldung möglich

III. Neuerungen beim Investitionsfreibetrag (1)

Erhöhung des Investitionsfreibetrages auf 20% bzw. 22% geplant

- Mit dem Investitionsfreibetrag (IFB) kann mittels bestimmter getätigter Investitionen die betriebliche Steuerlast gesenkt werden. Der Investitionsfreibetrag kann zusätzlich zur Abschreibung als Betriebsausgabe geltend gemacht werden.
- Bisher war es möglich unter bestimmten Voraussetzungen einen IFB in Höhe von 10 % bzw. 15 % (Öko-Investitionsfreibetrag) der getätigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten des abnutzbaren Anlagevermögens als Betriebsausgabe geltend zu machen.
- Die Bundesregierung hat nun Anfang September angekündigt den **Investitionsfreibetrag auf 20% bzw. 22% im Zeitraum 1. November 2025 bis 31.12.2026** zu erhöhen. Die notwendigen Voraussetzungen sind zu beachten.
- Möchte man den höheren IFB nutzen, so kann ein Zuwarten bis zum Inkrafttreten dieser Regelung steuerlich Vorteile bringen. Die Gesetzwerdung dieser Änderung bleibt aber noch abzuwarten.

IV. Persönliche Nachbetrachtung

Für konkrete Fragen zum Thema „Steueroptimierung für Fahrschulen“ sowie „**sonstige steuerliche Fragen im Fahrschulbereich**“ stehe ich Ihnen während der Fahrschultagung gerne im Ausstellungsbereich am „Auditreu-Stand“ zur Verfügung.

Mag. Werner Tresnak ist Steuerberater und seit 2003 Partner bei einer mittelgroßen Steuerberatungskanzlei in Wien und in Neulengbach. Er ist seit fast 20 Jahren mit seinem Team ORTSUNABHÄNGIG der führende Spezialist in betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Fragen für Fahrschulen (rund 15 Einzelfahrschulen, Anzahl monatliche Lohnabrechnungen rund 300) und unterstützt als Branchenexperte Käufer und Verkäufer bei der Wertermittlung iZh mit der Übergabe von Fahrschulunternehmen, bei Gründung/Optimierung von Fahrschuldienstleistungsgesellschaften sowie mit FAHRSCHULBENCHMARKING!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

